

Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 01.03.2023)

Alle Preisangaben sind exkl. 20% USt zu verstehen.	Netznutzungsentgelt (NNE) ²					Netzverlustentgelt (NVE)	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung ³	Abgaben				
	Leistungspreis je kW ⁴ €/kW exkl. USt	Arbeitspreis je kWh SHT ⁵ Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis je kWh WHT ⁶ Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis je kWh SNT ⁷ Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis je kWh WNT ⁸ Cent/kWh exkl. USt			Arbeitspreis je kWh	Arbeitspreis je kVArh	Arbeitspreis je kWh	Leistungspreis je kW ⁴ €/kW exkl. USt	Arbeitspreis (NNE) je kWh Cent/kWh exkl. USt
NE 7: nicht gemessene Leistung ⁹	36,00/Jahr		3,80			0,380	(³)	0,10	0,00/Jahr	0,000	0,000	-
NE 7: unterbrechbare Leistung ¹⁰	-		3,42			0,380	(³)	0,10	-	0,000	0,000	-
NE 7: gemessene Leistung ¹¹	46,20	2,38	2,38	1,45	1,45	0,380	3,6336	0,10	0,000	0,000	0,000	-
NE 6: gemessene Leistung	45,00	1,95	1,95	1,25	1,25	0,227	3,6336	0,10	0,000	0,000	0,000	-
NE 5: gemessene Leistung	43,80	1,39	1,39	0,99	0,99	0,094	2,1802	0,10	0,000	0,000	0,000	-

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat € exkl. USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung ¹²	15,00
Niederspannungs-Wandlerzählung ¹²	10,00
Maximumzähler	10,00
Direkt-Drehstromzählung	2,40
Wechselstromzählung	1,00
Tarif-/Lastschaltgerät	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistungen	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall € exkl. USt
Mahnung (1. Mahnung kostenfrei)	1,50 (keine USt)
Letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	25,00 (keine USt)
Abschaltung/Wiederherstellung aus anderen Gründen vor Ort	30,00

Die **Netznutzungs- und Netzverlustentgelte** sowie die **Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung** werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – 2. Novelle 2023) bestimmt. Das **Netzentgelt für Blindstrombereitstellung** wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von EBNER STROM GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

- Die **Elektrizitätsabgabe** wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.
- Die **Erneuerbaren-Förderbeiträge** werden durch die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023 bestimmt.
- Die **Erneuerbaren-Förderpauschale** wird durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bestimmt.

¹ Die Netzebene (NE) für die Verrechnung ist im Wesentlichen von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbenutzers/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt: NE 7 = Niederspannung, NE 6 = Trafostation und NE 5 = Mittelspannung.

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste u.Ä.) hat der/die Netzbenutzer/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

³ Der/Die Netzbenutzer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt ab einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbenutzer/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVArh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁴ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatschöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatschöchstleistungen und dem Leistungspreis in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁵ SHT: Der Sommer-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum von 1. April bis 30. September von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁶ WHT: Der Winter-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁷ SNT: Der Sommer-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum von 1. April bis 30. September von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁸ WNT: Der Winter-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁹ Bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler jahresdurchgängig ermittelt.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorher bestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung). Bei unterbrechbaren Anschlüssen wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach HT (6.00 bis 22.00 Uhr) und NT (22.00 bis 6.00 Uhr) erfasst.

¹¹ Bei Zählpunkten ab einer Sicherungsnennstromstärke >= 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Allg. Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, Anhang I, Pkt. 2.2.3). Bei Leistungsmessung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach SHT, SNT, WHT und WNT erfasst und die jeweilige Monatschöchstleistung ermittelt.

¹² Bei Beistellung von Spannungs- und Stromwandlern in der Nieder- bzw. Mittelspannung